

## Entwurf

### **Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden**

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2010, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden, BGBl. II Nr. 583/2003, wird wie folgt geändert:

*1. Dem bestehenden Verordnungstext wird die Bezeichnung „§ 1“ vorangestellt.*

*2. § 2 lautet:*

- § 2.** Die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung erfüllt auch
1. eine über FinanzOnline an den Bund als Leistungsempfänger übermittelte Rechnung;
  2. eine über das Unternehmensserviceportal an den Bund als Leistungsempfänger übermittelte Rechnung.

*3. Nach § 2 wird folgender § 3 angefügt:*

**„§ 3.** § 2 Z 2 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

## **Erläuterungen**

### **Zu den Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen gemäß § 14a BHG:**

Die Maßnahmen in der VO, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden“ enthalten eine geänderte Informationsverpflichtung für Unternehmen. Es wird durch diese zu einer Entlastung von rund 14 Mio. Euro kommen.

Für die geänderte Informationsverpflichtung „Vereinfachung durch elektronische Rechnungslegung an den Bund“ in § 2 der VO, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden, wird mit rund 2 Mio. Fällen pro Jahr in der Gruppierung „Unternehmen, die Rechnungen an den Bund elektronisch über FinanzOnline übermitteln“ gerechnet.

Durch diese Informationsverpflichtung wird insgesamt eine Entlastung von rund 11,1 Mio. Euro an Verwaltungskosten erreicht. Über FinanzOnline an den Bund übermittelte elektronische Rechnungen sind als Rechnungen im Sinne des § 11 Abs. 2 UStG 1994 anzusehen. Damit entfällt für die Unternehmen der Aufwand für den Ausdruck, Kuvertierung, Porto und die herkömmliche Versendung.

### **Zu Z 1 bis 3:**

Mit der Änderung der Verordnung BGBl II Nr. 583/2003 (elektronischen Rechnung) wird einer Weiterentwicklung im IT-Bereich (FinanzOnline) entsprochen. Über FinanzOnline an den Bund als Leistungsempfänger übermittelte elektronische Rechnungen sind ebenfalls als auf elektronischem Weg bereitgestellte Rechnungen im Sinne des § 11 Abs. 2 UStG 1994 anzusehen. Das gilt ab 1. Jänner 2011 auch für über das Unternehmensserviceportal an den Bund als Leistungsempfänger übermittelte Rechnungen. Das Unternehmensserviceportal beruht auf dem Unternehmensserviceportalgesetz – USPG, BGBl. I Nr. 52/2009.

### Anlage 1: Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen

<b>Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994 iVm der VO, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden</b>					
Art der Änderung	Novelle				
Ressort	BMF	Berechnungsdatum	4. März 2010	Anzahl geänderter/neuer Informationsverpflichtungen	1
<b>ENTLASTUNG GESAMT (gerundet)</b>					<b>14.000.000</b>

<b>IVP 1 - VEREINFACHUNG DURCH ELEKTRONISCHE RECHNUNGSLEGUNG AN DEN BUND</b>	
Art	geänderte IVP
Kurzbeschreibung	Über FinanzOnline an den Bund übermittelte elektronische Rechnungen sind als Rechnungen im Sinne des § 11 Abs. 2 UStG 1194 anzusehen. Damit entfällt für das Unternehmen die herkömmliche Versendung, der Aufwand für den Ausdruck, Kuvertierung und Porto.
Ursprung:	NAT
Fundstelle	§ 2 der VO, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden
<b>ENTLASTUNG (gerundet)</b>	
<b>14.000.000</b>	

<b>BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1</b>	
<b>Unternehmen, die Rechnungen an den Bund elektronisch über FinanzOnline übermitteln</b>	
Fallzahl	2.000.000
Quellenangabe	BMF Schätzung

Verwaltungstätigkeit 1	elektronische Übermittlung von Rechnungen	
Zeitaufwand	Reduktion	
Stunden		
Minuten	10	
Gehaltsgruppe	Bürokräfte und kfm. Angestellte	
Stundensatz	36,00	
Externe Kosten pro Jahr	-1,00	

Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	-7,00
Verwaltungskosten	-14.000.000,00
Sowieso-Kosten (%)	0
<b>VERWALTUNGSLASTEN</b>	<b>-14.000.000,00</b>